

Allgemeine Wartungsbedingungen für Software-Programme

Stand: 01.06.2009

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Wartung und Pflege des mit der angegebenen Lizenznummer näher bezeichneten Lizenzprogramms.

2. Umfang der Wartungsleistungen

Der Auftragnehmer übernimmt während der Vertragslaufzeit Wartungsleistungen:

- Vornahme notwendiger Anpassungen von Standard-Software bei Änderungen von einschlägigen Gesetzen und/oder gesetzesebenen Bestimmungen in Form der Überlassung neuer Änderungsstände, soweit dies im Hinblick auf die Gegebenheiten der Hardware möglich ist. Eventuell dadurch erforderlich werdende Hardware-Änderungen, Erweiterungen und Änderungen an anderen Programmen einschließlich Betriebssystem sind nicht Gegenstand des Vertrages.
- Beseitigung von organisatorischen und/oder programmtechnischen Mängeln an der Software in Form der Überlassung neuer Änderungsstände.
- Aktualisierung der Dokumentation und Überlassung des neuesten Standes.
- Beseitigung von reproduzierbaren programmtechnischen Mängeln, auch unabhängig von der Überlassung neuer Änderungsstände, soweit diese Mängel im Rahmen der programmtechnischen Gegebenheiten mit angemessenem Aufwand behoben werden können. Voraussetzung ist, daß der Auftraggeber dem Auftragnehmer entsprechende Mängel schriftlich in einer solchen Form mitteilt, daß die Mängel aufgrund dieser Mitteilung nachvollziehbar sind.

3. Zusatzleistungen gegen gesondertes Entgelt

- Umstellung der Software auf ein anderes Betriebssystem, sofern für dieses vom Auftragnehmer eine entsprechende Version angeboten wird.
- Umstellung der Software auf ein anderes Hardware-System, sofern hierfür vom Auftragnehmer eine entsprechende Version angeboten wird.
- Umstellung der Software auf eine andere Programmiersprache, sofern hierfür vom Auftragnehmer eine entsprechende Version angeboten wird.
- Einarbeitung von Bedienungskräften.
- Telefonische Unterstützung und Beratung.
- Übernahme und Übergabe von Daten aus oder zu anderen Programmen.

Das Entgelt bestimmt sich nach Ziffer 9.

4. Durchführung der Wartungsleistungen

Dem Auftraggeber wird zur Nutzung jeweils die jüngste Programmfassung auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Die weiteren Wartungsleistungen beziehen sich demgemäß nur auf diese Programmfassung. Zur Durchführung der Wartungsleistungen kann der Auftragnehmer die Einsendung des entsprechenden Datenträgers verlangen.

5. Wartungsleistungen

Wartungsleistungen werden nur im Betrieb des Auftragnehmers durchgeführt. Leistungen, die auf Anforderung des Auftraggebers in dessen Betrieb durchgeführt werden, müssen gesondert gemäß Ziffer 9 entgolten werden.

6. Änderungen der Datenstruktur

Ergeben sich durch Fehlerbeseitigung oder Produktverbesserungen Änderungen in der Datenstruktur, wird der Auftragnehmer auf besonderen Auftrag gegen gesondertes Entgelt gemäß Ziffer 9 bereits vorhandene Daten auf das neue Format umsetzen.

7. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Programmängel unverzüglich dem Auftragnehmer schriftlich zu melden und zur Bedienung des Programms ausschließlich berufsfachlich und in der Programmanwendung geschultes Personal einzusetzen. Ebenso zählt zu den Pflichten des Auftraggebers die regelmäßige Datensicherung gemäß Ziffer 12.

8. Vergütung

Die jährliche Wartungspauschalgebühr wird in dem vom Auftraggeber unterzeichneten Wartungsvertrag festgelegt. Bei nachträglichem Erwerb von Zusatzmodulen und Erweiterungen zum Lizenzprogramm durch den Auftraggeber erhöht sich die Wartungspauschalgebühr entsprechend, ohne daß es eines neuerlichen Vertragsschlusses oder einer expliziten Vertragsänderung bedarf. Die jeweilige Erhöhung kann der jeweils gültigen Preisliste des Auftragnehmers entnommen werden.

Der Auftragnehmer kann nach Vertragsabschluß und Ablauf des ersten Vertragsjahres die jährliche Wartungspauschalgebühr wegen Lohn- und sonstiger Selbstkostenerhöhungen um jährlich bis zu 3% anheben.

Die Pauschalgebühr ist ab Vertragsbeginn nach Zugang der Rechnung unter Ausschluß von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten sofort ohne Abzug fällig.

9. Zusatzentgelt

Zusatzleistungen des Auftragnehmers sind wie folgt zu entgelten:

- Stundenaufwand (einschließlich An- und Abreisezeit) zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen des Auftragnehmers.
 - Reisekosten und -spesen bei Leistungserbringung außerhalb des Betriebs des Auftragnehmers (insbesondere Leistungserbringung im Betrieb des Auftraggebers).
- Werden auf Verlangen des Auftraggebers Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit des Auftragnehmers durchgeführt, werden für die entsprechenden Einsatzzeiten Überstundenvergütung berechnet.

Die jeweiligen Vergütungen und Preise verstehen sich in EURO netto ohne Mehrwertsteuer.

10. Gewährleistung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Mängel der Wartungsleistungen, die der Auftraggeber schriftlich in nachvollziehbarer Form mitteilt, unverzüglich durch Nachbesserung zu beseitigen.

Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht nach, so kann der Auftraggeber nach Setzen einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen diesen Vertrag fristlos kündigen.

11. Haftung und Schadensersatz

Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Eine darüber hinausgehende Verschuldungshaftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aufgrund von schuldunabhängigen Haftungsgrundlagen sind begrenzt auf die Höhe der jährlichen Wartungspauschalgebühr.

12. Datensicherung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Datensicherung täglich mit mindestens fünf in regelmäßigem Wechsel zum Einsatz gebrachten Datenträgern vorzunehmen. Auskünfte zu allen Fragen der Datensicherung können beim Auftragnehmer ergänzend eingeholt werden. Für Schäden, die aufgrund der Verschuldensregelung in Ziffer 11 dem Auftragnehmer anzulasten sind und die durch eine ordnungsgemäße Datensicherung vermieden worden wären, gilt eine Mitverschuldungsquote des Auftraggebers von mindestens 90%. Ersatzansprüche aufgrund von schuldunabhängigen Haftungsgrundlagen entfallen völlig.

13. Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis läuft von dem im Vertrag angegebenen Beginn mindestens für ein Jahr. Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Das Vertragsverhältnis kann von jeder Vertragspartei fristlos gekündigt werden, wenn ein Vertragsteil schuldhaft in solchem Maße seine Verpflichtungen verletzt, daß dem anderen Teil die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Im Fall der berechtigten fristlosen Kündigung durch den Auftraggeber ist die bereits geleistete Wartungspauschalgebühr jahresanteilig zurückzuzahlen.

14. Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden nach Möglichkeit durch solche Bestimmungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit in Ziffer 8 nicht anderslautend geregelt.

Ergänzend zu diesen Wartungsbedingungen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Arnsberg.

Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers Klage zu erheben.